

Statuten des Vereins

Internationale Vereinigung zur Förderung innovativer Ansätze der Auseinandersetzung mit globalen Herausforderungen

*International Association for the Advancement of Innovative Approaches to Global Challenges
(IAAI)*

Mednarodno združenje za pospeševanje inovativnih pristopov k reševanju globalnih izzivov

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „International Association for the Advancement of Innovative Approaches to Global Challenges (IAAI)“; deutsch: **Internationale Vereinigung zur Förderung innovativer Ansätze der Auseinandersetzung mit globalen Herausforderungen**.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und das gesamte Ausland.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet
- (2) Vereinszweck:
 - Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie, Innovation, Entwicklungszusammenarbeit, Politik, Kultur, Wirtschaft, Sport mit dem Ziel des Beitrags zur Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen und anderer nationaler und internationaler am Gemeinwohl interessierter Akteure.
 - Globale Förderung und Koordinierung der Diskussion und des Ideen- und Erfahrungsaustauschs bezüglich innovativer Ansätze zur Lösung globaler Herausforderungen

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) *Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.*
- (2) *Als ideelle Mittel dienen:*
 - Übernahme und Vergabe von Forschungsaufträgen
 - Wissenschaftliche Stellungnahmen
 - Politikberatung
 - Organisation spezieller Veranstaltungen (Wettbewerbe wie zum Beispiel die Initiierung und Mitwirkung bei der Programmentwicklung und dem Management eines “Global Challenges World Cup”, Symposien, Kolloquien, Workshops, Vorträge, etc.)
 - Herausgabe von Publikationen
 - Vernetzung von Akteuren der Zivilgesellschaft (Vertreter von Forschungseinrichtungen, Hochschulinstitutionen, wirtschaftlichen Vereinigungen, internationalen Initiativen wie z.B. Global Marshall Plan, Global Compact etc) durch die Ermöglichung der Mitgliedschaft im Verein IAAI mit dem Ziel der Pflege einer permanenten Kommunikation und Kooperation.
 - Zusammenarbeit mit Repräsentanten und Organen Internationaler Organisationen, Geberländern, wohltätigen Stiftungen und öffentlichen und privaten philanthropischen

- Organisationen, der Europäischen Union durch die Einrichtung und Verwaltung eines IAAI Programm- und Fondsmanagement Boards (Programme and Fund Management Board)
- Einrichtung von “Global Challenges Studien und Forschungszentren“ (*Global Challenges Study and Research Centres*);
- Einrichtung und Verwaltung (in enger Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen) eines “Global Challenges World Cup Fund” und eines “Global Challenges Study and Research Centres Fund”

(3) *Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch*

- Zuwendungen von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern
- Spenden und Vermächtnisse von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern
- Einnahmen von Forschungsaufträgen, Veranstaltungen und Publikationen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und Sponsoring anderer Institutionen
- Einnahmen von vereinseigenen Unternehmungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft und grundsätzliches zu Entscheidungsfindungsprozessen

IAAI ist auf individueller und institutioneller Mitgliedschaft aufgebaut. Differenzierte Regelungen für die Entscheidungsfindungsprozesse in den verschiedenen Gremien werden durch spezielle Geschäftsordnungen dieser Gremien (die von der Generalversammlung bestätigt werden müssen) derart gestaltet, dass eine global (regional) und fachlich balancierte Mitgliedschaft und Entscheidungsfindung gewährleistet ist, die dem IAAI größtmögliche Legitimität gewährleistet. Sofern keine spezifischen Angaben zu Entscheidungsfindungsprozessen in den Statuten oder den oben erwähnten Geschäftsordnungen der Gremien des Vereins vorhanden sind, erfolgen die Beschlussfassungen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften⁸ werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär des IAAI erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 10 % der Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins IAAI sind

- (1) die Generalversammlung (*General Assembly*),
- (2) der Vorstand (*Executive Committee*),
- (3) die Rechnungsprüfer (*auditors*)
- (4) das Programm- und Fondsmanagement Board
- (5) das Schiedsgericht

§ 9: Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Generalversammlung kann auch virtuell stattfinden, wenn die technischen Möglichkeiten hierfür gegeben sind.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder EMail- Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt über das IAAI Sekretariat.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Diskussion des Tätigkeitskonzepts des Vorstands und des Programm- und Fondsmanagement Boards
- g) Bestätigung der Geschäftsordnung des Programm- und Fondsmanagement Boards
- h) Bestätigung der, vom Vorstand vorgeschlagenen Delegierten im Programm- und Fondsmanagement Board
- i) Entgegennahme von Informationen über neue Mitglieder
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Generalsekretär/in und Generalsekretärstellvertreter/in sowie möglichen weiteren Mitgliedern (bis zu 8 Personen), wenn sie von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Generalsekretär, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines, den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Generalsekretärs. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (2) Der/die Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen in Bereichen in denen er dazu vom Obmann/Obfrau ermächtigt wird.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 und 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und im Programm und Fondsmanagement Board.
- (6) Der/die Generalsekretär/in organisiert und führt das Sekretariat, führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er organisiert die Einladungen zu den Sitzungen der Vereinsgremien. Er führt mit Hilfe des Sekretariats die Mitgliederliste. Er übermittelt alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss an die Rechnungsprüfer.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Generalsekretärs/der Generalsekretärin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Die Buchhaltung des Vereins soll von zwei Rechnungsprüfern, die von der Generalversammlung bestimmt werden geprüft werden. Dabei soll ihnen in Zwei-Jahresabständen mit Mitteln des Vereins ein staatlich anerkannter registrierter Steuerberater bzw. Rechnungsprüfer zur Unterstützung bereitgestellt werden.
- (2) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15: Programm und Fondsmanagement Board

Das Programm- und Fondsmanagement Board setzt sich zusammen aus:

- Obmann/Obfrau,
- Obmann/Obfrau Stellvertreter/in,
- Generalsekretär/in,
- 7 Delegierten, die von der Generalversammlung bestimmt werden,
- Repräsentanten Internationaler Organisationen (insbesondere aus dem UN System) und Vertretern von Geberländern, privaten und öffentlichen philanthropischen Organisationen, die den Global Challenges World Cup Fund oder/und den Global Challenges Study and Research Centres Fund unterstützen.

Der Programm- und Fondsmanagement Board funktioniert nach einer Geschäftsordnung, die mit den internationalen Partnern und Sponsoren abgestimmt wird und der IAAI Generalversammlung zur Bestätigung vorgelegt wird.

Der/die IAAI Obmann/Obfrau führt gemeinsam mit einem Repräsentanten der Vereinten Nationen den Vorsitz der Sitzungen des Programm- und Fondsmanagement Boards.

Der Programm- und Fondsmanagement Board ist der wissenschaftliche Beirat des IAAI in Bezug auf Strategieentwicklung und Langfristplanung. Er macht Vorschläge für die Themen des Global Challenges World Cups.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Schadloshaltung

Der Verein trägt mit den ihm zur Verfügung stehenden Vermögenswerten alle Kosten, Belastungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die den Vorstandsmitgliedern und anderen offiziellen Vertretern des Vereins im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen bzw. für die sie aufgrund von Aktivitäten, die sie in gutem Glauben und nach bestem Wissen und Gewissen getätigt haben, belangt werden.

§ 18: Statutenänderungen

Vorschläge zur Änderung der Vereinsstatuten können vom Vorstand sowie von Vereinsmitgliedern gemacht werden. Im letzteren Fall sind diese Vorschläge 12 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich an den Obmann/die Obfrau zu richten und müssen von 25 % der Mitglieder unterstützt werden. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Generalversammlung.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins IAAI kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von der Hälfte der Mitglieder beantragt werden und nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.